

[Die Änderungen des Kollektivvertrages 1998/I sind durch Unterstreichung markiert.]

## **KOLLEKTIVVERTRAG 1998/II**

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H.B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i.g.F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag:

### **Teil I**

### **Gehaltsordnung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B., zur Evangelischen Kirche H.B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

## 1. Das Gehalt

### § 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

### § 3

(1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger, sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OgdA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Vikare und Vikarinnen erhalten den Bezug eines Pfarramtskandidaten. Jedoch erhalten Vikare, die eine Pfarrgemeinde selbständig versorgen, die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe A.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A.B. oder H.B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 30 Abs. 3 und 4 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jeder Amtsträgerin/jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Nach je zwei Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

### § 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Gehaltsstufe

1. 22.295,--
2. 22.295,--
3. 22.990,--

4.	<u>23.685,--</u>	
5.	<u>24.675,--</u>	S 16.313,--
6.	<u>26.360,--</u>	S 17.020,--
7.	<u>28.045,--</u>	S 21.206,--
8.	<u>29.730,--</u>	
9.	<u>31.415,--</u>	
10.	<u>33.100,--</u>	
11.	<u>34.785,--</u>	
12.	<u>36.470,--</u>	
13.	<u>38.150,--</u>	
14.	<u>39.740,--</u>	
15.	<u>41.225,--</u>	
16.	<u>42.615,--</u>	
17.	<u>44.100,--</u>	
18.	<u>46.180,--</u>	

## (4) Nicht Vollbeschäftigte

nach der Gehaltsordnung

Amtsanwärter/in:

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 16.313,--
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 17.020,--
Pfarramtskandidat/in	S 21.206,--

## Lohnsteuerliche Nachversteuerung

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 600,-- pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

## Inkrafttreten des K

(2) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich

## zwischen dem ihnen

Stufe A-Pfarrer/in

solange, bis ihr

1.	22.500,--
2.	22.500,--
3.	23.200,--
4.	23.900,--
5.	24.900,--
6.	26.600,--
7.	28.300,--
8.	30.000,--
9.	31.700,--
10.	33.400,--
11.	35.100,--
12.	36.800,--
13.	38.500,--
14.	40.100,--
15.	41.600,--
16.	43.000,--
17.	44.500,--
18.	46.600,--

Amtsanzwarter/in:	Berechnung von Zuschuldenleistungen
Lehrvikar/in 1. Jahr	S 16.313,--
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 17.020,--
Pfarramtskandidat/in	S 21.206,--

Die Vergutung der uber das Pflichtstundenausma nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 750,-- pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Auer den monatlichen Bezugen gebuhrt dem geistlichen Amtstrager fur jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Hohe eines Monatsbezuges, der ihm fur den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtstrager wahrend des Kalenderhalbjahres, fur das ihm die Sonderzahlung gebuhrt, nicht ununterbrochen im Genu des vollen Monatsbezuges, so gebuhrt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die fur das erste Kalenderhalbjahr gebuhrende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die fur das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(4) Nicht Vollbeschaftigte erhalten den ihrem Beschaftigungsausma entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebuhrenden Bezuge.

(5) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen fur den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist im Kirchenamt dann so vorzugehen, da Lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

(6) Geistliche Amtstragerinnen und Amtstrager auf Schulpfarrstellen, fur die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kollektivvertrages I/98, also zum 01.01.1998, aufgrund eines Dienstvertrages von der Gebietskorperschaft fur die volle Lehrverpflichtung ein hoherer Gehaltsaufwand refundiert wird, als er sich aus Abs. 4 ergibt, erhalten mit dem Bezug eine Ausgleichszulage in der Hohe der Differenz zwischen dem ihnen nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Bezug und jenem, der sich aus dem refundierten Gehaltsaufwand fur die volle Lehrverpflichtung zum 01.01.1998 ergibt, und zwar befristet solange, bis ihr Gehalt aus dem Kollektivvertrag dem refundierten Bezug fur eine volle Lehrverpflichtung zum 01.01.1998 entspricht. Fur Mehrleistungen uber die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 1 entsprechend.

(7) Entgelte fur Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie zB fur die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prufungstaxen und dgl. sind unverkurzt der/dem Berechtigtem weiterzugeben.

## 2. Zulagen

### § 5

(1) Geistliche Amtstragerinnen und Amtstrager haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinder- und die Haushaltszulage sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen. Alle bisher zwolfmal pro Jahr ausbezahlten Zulagen sind auf vierzehnmalige Auszahlung umzustellen und so auszuzahlen.

(3) Für die Bemessung von Zuschußleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10, sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

## § 6

(1) Verheiratete geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Dem geistlichen Amtsträger gebührt jedoch abweichend von den §§ 7 und 8 insoweit keine Kinderzulage, als er selbst oder sein Ehepartner Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstanden vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(3) Verheirateten geistlichen Amtsträgerinnen gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalterinnen anzusehen sind.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, die die Haushaltszulagen regeln, sinngemäß anzuwenden.

## § 7

(1) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(2) Den eigenen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes statt angenommene Kinder;
2. Kinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern die Amtsträgerin, bzw. der Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind ist die Kinderzulage auf Antrag zuzuerkennen:

1. Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;
2. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Im übrigen gelten die jeweiligen Bundesvorschriften betreffend die Gewährung von Familienbeihilfe sinngemäß.

(4) Als versorgt sind Kinder anzusehen, für deren Unterhalt die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nicht mehr aufzukommen hat.

(5) Die Kinderzulage ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

## § 8

(1) Die Haushaltszulage für verheiratete geistliche Amtsträger, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehepartner Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit beziehen, wird mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. und nach Anhören der Finanzausschüsse A.B. und H.B. durch Übereinkunft zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer festgesetzt. Sie ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

## (2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtliche § 9

(1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Hauptwohnsitzes des geistlichen Amtsträgers oder des Hauptwohnsitzes des Erziehungsberechtigten erfolgen muß, weil an diesem Hauptwohnsitz keine geeignete Lehranstalt vorhanden ist, erhält der geistliche Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Der Anspruch auf Kindererziehungsbeihilfe kann nur geltend gemacht werden, wenn Anspruch auf eine Kinderzulage besteht. Die Beträge für Kinder, die eine außerhalb des Hauptwohnsitzes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können, sowie für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, werden wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich.

## § 10

(1) Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich wird.

(2) Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt der geistlichen Amtsträgerin/dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage in Höhe der Vergütung von über das Pflichtstundenausmaß hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden (§ 4 Abs. 1, letzter Satz), wobei das Stundenausmaß jeweils bei Übertragung der Administration festgelegt wird.

(3) Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenüßfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines Lehrvikares im 1. Ausbildungsjahr orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	15 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	50 Prozent
der Landessuperintendent	75 Prozent
und der Bischof	100 Prozent

dieses Betrages.

(4) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

## 3. Auslagenersatz

## § 11

(1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Pfarramtsverweser haben Anspruch auf eine Administrationsentschädigung für die Dauer ihrer Funktion. Die Höhe dieser Administrationsentschädigung wird wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlautbart.

Alter Absatz 3 aufgehoben.

#### 4. Wartestandsbezug

##### § 12

(1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Haushaltszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 11 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 43 Abs. 3 OdtA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

#### 5. Auszahlung der Bezüge

##### § 13

Das Gehalt gemäß § 4, die Zulagen gemäß §§ 5 bis 9 und der Auslagenersatz gemäß § 11 sind monatlich im nachhinein auszuzahlen.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

## 6. Bezugsänderungen

### § 14

Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. im Abzugswege einzubringen.

(1) Im Dienstverhältnis zu

## 7. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

Dienstverhältnisses

(2) Die Zusatzkrankentage

a) im Spital

### § 15

(1) Der Anspruch auf des Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

d) Kurkosten

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

höchstens

in

## 8. Abfertigungsanspruch

Die Leistungen im

Verhältnis der

Leistung der

Inanspruchnahme

### § 16

(1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, daß die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses - ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn - Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in eine öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und besteht kein Abfertigungsanspruch.



(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen 8 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

## 9. Zusatzkrankenfürsorge

### § 17

(1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

- a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskosten-zusatzkrankenversicherung;
- b) vom Spital rückverrechnete Haushaltersparnis; Angehörigenprozente der allgemeine Klasse;
- c) für Brillen und Zahnartzkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;
- d) Kurkostenbeiträge;
- e) den Begräbniskostenbeitrag;
- f) die Rezeptgebühr;
- g) außerordentliche Beihilfen in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis 50 % der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch S 20.000,-;
- h) zusätzliche Kosten.

Die Leistungen im einzelnen sind in einem Leistungskatalog zwischen den Kollektivvertragspartnern zu vereinbaren, der als Anhang dem jeweils geltenden Kollektivvertrag anzuschließen ist. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die paritätisch von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

## Teil II

### Grundsatzbestimmung

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle geistlichen Amtsträgerinnen/Amtsträger, die vor dem 01.01.1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind. Die Kollektivvertragspartner sind überein gekommen, bis zum 31.12.1999 ein neues Pensionssystem auf Basis einer Pensionsfondsregelung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes zu vereinbaren.

### Kirchliche Zuschußpension

#### § 18

#### 1. Die Anspruchsberechtigung

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschußpension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muß durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Familien-, Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

## § 19

### 2. Die Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %.

(2) Der Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte, zugrunde zu legen. Das Gehalt der letzten Gehaltsstufe ist im Jahr 1998 mit einem Faktor von 1,069 zu vervielfachen. Im Jahr 1999 ist ein Faktor von 1,054, im Jahr 2000 ein Faktor von 1,040 und im Jahr 2001 ein Faktor von 1,025 für die Vervielfachung heranzuziehen. Ab dem Jahr 2002 ist ein Faktor von 1,010 zur Vervielfachung anzuwenden.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme aufgrund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der aufgrund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbständige oder unselbständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) aufgehoben.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist das kirchliche Ruhegehalt mit einem Frühpensions-/Abschlagsfaktor zu vermindern. Der Frühpensions-/Abschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 4.

(8) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepaßt. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, daß die Summe aus kirchlichem Ruhegehalt und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 19 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, daß die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug - sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug aufgrund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt - in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 21 Kollektivvertrag ist.

## Die Hinterbliebenenversorgung

### § 20

#### 1. Die Anspruchsberechtigung

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kinde geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kinde als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwersorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem bzw. der in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr/ihm der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines/ihrer Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwersorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwersorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwersorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwersorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschußpension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin bzw. eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. oder vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

## § 21

### 2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

(1) Der Witwen- bzw Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen.

(3) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A.B. oder dem Synodalausschuß H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

## § 22

(1) Hinsichtlich der Zuschußpension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, daß die Verpflichtung zur Leistung der Zuschußpension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschußpension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 19 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage.

## § 23

Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene/n haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

## § 24

### 3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschußpension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 [Pensions(Renten)sonderzahlungen] und 563 Abs. (3) und (4) (Vorschußleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG und der kirchlichen Zuschußpension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 01. Mai und zum 01. Oktober auszuführen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 aus Anlaß der Umstellung der Zahlungen auf im nachhinein eine Nettovorschußzahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschußzahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten/Pensionistin, dessen/deren Anspruch vor dem 01.01.1997 anfiel, erhalten eine Vorschußzahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschußzahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschußzahlungen, die spätestens am 01. Mai oder 01. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung.

Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 01.01.1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, dh, daß der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschußzahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuführen.

### § 25

(1) Die Regelung gemäß § 19 Abs. (7) ist für das Jahr 1998 außer Geltung gesetzt, sofern die Gehaltstabelle gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft getreten ist.

(2) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 01.08.1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, dh die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(3) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31.07.1996 aufgrund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(4) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenußfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 01.08.1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(5) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, daß die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

### § 26

Für die Bemessung des Karenzurlaubsgeldes gelten die jeweils nach staatlichem Recht festgesetzten Beträge.

## § 27

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß dieser Kollektivvertrag mit 01.01.1998 in Kraft tritt. Dieser Kollektivvertrag tritt an die Stelle des am 25.06.1996 abgeschlossenen und rechtswirksam gewordenen Kollektivvertrages, Amtsblatt Nr. 144/1996, mit folgender Maßgabe:

Es treten in Kraft:

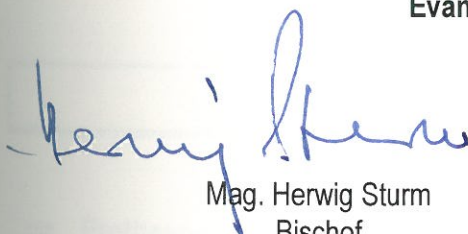
- die Ergänzung des § 4 durch Abs. 6 mit 01.01.1998,
- die Ergänzung des § 4 durch Abs. 7 mit 01.05.1998,
- die Änderung des § 5 Abs. 2 und § 19 Abs. 7 mit 01.01.1999,
- die Ergänzung des § 19 Abs. 8 mit 01.01.1999
- alle übrigen Änderungen mit 01.07.1998.

Wien, am 28. Mai 1998

Anhang:

Leistungskatalog gemäß § 17 Abs. 2

**Evangelische Kirche A.B. in Österreich**  
**Evangelischer Oberkirchenrat A.B.**



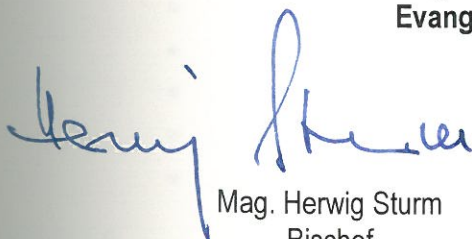
Mag. Herwig Sturm  
Bischof





Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator  
i.V. Dr. Siegfried Tagesen  
Landeskirchenkurator-Stellvertreter

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich**  
**Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.**



Mag. Herwig Sturm  
Bischof





HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent



Evangelische Kirche H.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Die kirchliche Z...



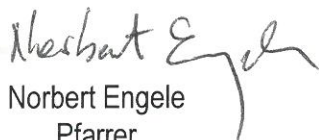
HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent



Dr. Norman Uibeleisen  
Synodalkurator

⇒ Im Spitalsicherungs...

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer  
in Österreich



Norbert Engele  
Pfarrer



Mag. Johannes Wittich  
Pfarrer

⇒ Augengläser zusammen...

⇒ Die notwendigen und Haftsch...

⇒ Prothesen-N...

- Tot...
- Kin...
- Met...
- VM...
- Vo...
- Z...
- Z...

## LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

⇒ Zahnersatz

### Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung

⇒ Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens ATS 21.600,00 je Spitalsaufenthalt.

### Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens ATS 5.000,00 pro Jahr ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens ATS 5.000,00 pro Jahr.

### Zahnarztkosten

⇒ **Prothesen-Neuherstellungen**  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

• Totale Prothese	ATS 2.515,--
• Kunststoffplatte	ATS 600,--
• Metalgerüst	ATS 4.840,--
• VMK-Klammerzahnkrone	ATS 2.955,--
• Vollmetal-Klammerzahnkrone	ATS 1.680,--
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	ATS 40,50
• Zahn bei MG-Proth.	ATS 63,--

⇒ **Kieferorthopädische Behandlungen**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- KfO-Behandlung

ATS 4.840,--

⇒ **Zahnersatz-Reparaturen**

- Reparaturen an Kunststoffprothesen  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a)	Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	ATS 162,--
b)	Zahn oder Klammer neu	ATS 195,--
c)	2 Leistungen a, b od. a + b	ATS 276,--
d)	mehr als 2 Leistungen	ATS 324,--
e)	totale Unterfütterung, direkt	
	totale Unterfütterung, indirekt	ATS 381,--

- Reparaturen an Metallgerüstprothesen  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

x)	Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr.	ATS 395,--
y)	2 Leistungen x,y; Bügelrep.	ATS 492,--
z)	mehr als 2 Leistungen	ATS 579,--

- Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

1)	Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	ATS 162,--
2)	Unterfütterung oder Erweiterung	ATS 208,--
3)	Labialbogenrep., Dehnschraubeners.	ATS 257,--

- Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung

Die in der Beilage „Honorartarif-Tabelle“ angeführten Leistungen werden nach Abzug der ASVG-Krankenversicherungsbeträge erstattet. Bei einer höherwertigen Zahnbehandlung werden max. die Kosten für eine normale Behandlung laut Honorartarif-Tabelle erstattet.

### Kurkostenbeitrag

- ⇒ Sofern durch einen von der gemischten Kommission bestellten Vertrauensarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort (Kurort) bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, werden 80 % der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch höchstens ATS 8.720,- vergütet. Eine Kur darf höchstens während zwei aufeinander folgenden Jahren hintereinander in Anspruch genommen werden. In einem daran anschließendem Jahr nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Gesundheit vom Vertrauensarzt als notwendig bestätigt wird.

### Rezeptgebühr

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100 %;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100 %;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ASVG-Krankenversicherung nicht bewilligt werden, zu 50 %.

### Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens ATS 20.000,-.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
  - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,
  - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
  - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.
- ⇒ Hinterläßt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.

### Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal ATS 350,00 je Therapieeinheit ersetzt.

### **Impfungen**

⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis, Polio werden zu 100 % ersetzt.

### **Hörbehelfe**

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal ATS 20.000,00 pro Jahr.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens ATS 20.000,00 pro Jahr.

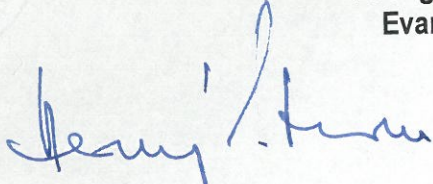
### **Außerordentliche Kosten**

⇒ Außerordentliche Kosten in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis zu 50 % der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch ATS 20.000,00 pro Jahr.

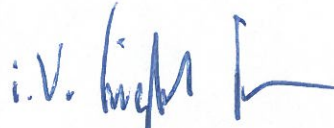
**Honorartarif-Tabelle für die konservierend-  
chirurgische Zahnbehandlung**  
Stand vom 1. Jänner 1998

Leistung	Ab- kür- zung	Pos. Nr.	ASVG Krk., BVA, VA, BH
Beratung	Ber	1	96,00
Extr. inkl. Anästh.	E	2	183,00
Anästh. inkl. Inj. M. bei Vitalamp. u. -exstrip.	A	3	72,00
Visite	Vs	4	318,00
Hilfelstg. b. Ohnmacht	HL	5	238,00
Einflächenfüllung	F1	6	184,00
Zweiflächenfüllung	F2	7	292,00
Drei- u. Mehrfl. Fllg.	FM	8	436,00
Aufbau m. Höckerdeck.	HÖ	9	670,00
Kompos.-Einfl. Fllg.	K1	*61	360,00
" -Zweifl. Fllg.	K2	*71	465,00
" Drei- u. Mehrfl. Fllg.	KM	*81	613,00
Eckenaufb. bzw. Aufb. Ein. Schneidek./Zahn	Eck	10	994,00
Stiftverankerung	St	11	85,00
WB-Amputation	WA	12	303,00
WB-Exst., 1-kanalig	W1	13	409,00
WB-Exst., 2-kanalig	W2	14	764,00
WB-Exst., 3-kanalig	W3	15	1.172,00
WB-unvollendete	WU	16	117,00
Nachbehandlung	NB	17	72,00
Blutstillung d. Tamp.	BT	18	82,00
Beh. empf. Zahnhälse	ZH	19	40,00
Zahnsteinentfernung	Zst	20	96,00
Einschl. d. nat. Gebiss.	ES	21	50,00
Wiedereinzem./Abn. technische Arbeiten	Pf	22	107,00
Bestrahlung	Bst	23	37,00
Zahnrontgen	Rö	24	66,00
Panoramaröntgen	Pan	25	407,00
Stomatitisbehandlung	Sto	26	63,00
Entf. ein. ret. Zahnes	RZ	27	1.287,00
Zystenoperation	Zy	28	1.259,00
Wurzelspitzenresekt.	WRS	29	1.287,00
Operat. Entf. e. Zahnes	OZ	30	612,00
Operat. klein. Geschwü.	Gop	31	616,00
Incision ein. Abszess.	Ii	32	259,00
Kieferkammkorr., chir. Wundrev., Sequ. Entfng.	KK	33	300,00
Entf. v. Schleimhautwucherungen	STA	34	363,00
Blutstillung der Naht	BN	35	238,00
Trep. Kieferknochen	TK	36	537,00
Verschl. ein. eröffn. Kieferhöhle d. Zfl. Pl.	EK	37	1.371,00
Beseitigung eines Schlotterkammes	SKB	38	564,00
Wangen- od. Zungenbändchenoperation	LWZ	39	591,00
Kurz (Rausch) narkose	R	40	214,00
Therap. Injektion	Thi	41	40,00

Evangelische Kirche A.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

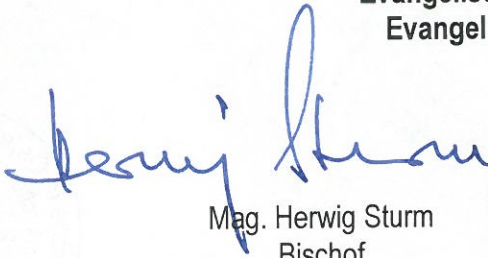


Mag. Herwig Sturm  
Bischof



Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator  
i.V. Dr. Siegfried Tagesen  
Landeskirchenkurator-Stellvertreter

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

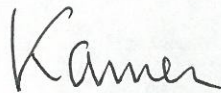


Mag. Herwig Sturm  
Bischof



HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

Evangelische Kirche H.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.



HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

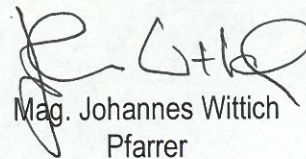


Dr. Norman Uibleisen  
Synodalkurator

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer  
in Österreich



Norbert Engele  
Pfarrer



Mag. Johannes Wittich  
Pfarrer